

TOP 37:

Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2018/2019/2020 (BBVAnpG 2018/2019/2020)

Drucksache: 379/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst im Bund vom 18. April 2018 auf die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsberechtigten des Bundes übertragen werden, um die Dienst- und Versorgungsbezüge zeit- und wirkungsgleich an die Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Im Einzelnen ist - unter Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und von vier Verordnungen - vorgesehen die Besoldungs- und Versorgungsbezüge linear in drei Schritten anzuheben:

- rückwirkend zum 1. März 2018 um 2,99 Prozent,
- zum 1. April 2019 um 3,09 Prozent und
- zum 1. März 2020 um 1,06 Prozent.

Dabei ist beabsichtigt, den ersten Anpassungsschritt - im Vergleich zum Tarifbereich (dort: 3,19 Prozent) - um 0,2 Prozentpunkte zu vermindern und den Unterschiedsbetrag der Versorgungsrücklage zuzuführen. Der geringere Erhöhungssatz führt zu einer dauerhaft wirkenden Verminderung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus.

Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 sollen zudem im Jahr 2018 eine einmalige Zahlung in Höhe von 250 Euro erhalten.

Die Anwärtergrundbezüge sollen in zwei Schritten angehoben werden:

- rückwirkend zum 1. März 2018 um 50 Euro und
- zum 1. Februar 2019 um weitere 50 Euro.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.